

Übersicht: Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer.

Kapitel 2 Abso	chnitt 1 – Allgemeines			
Art des Titels	<u> </u>	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 4 Abs. 5 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) für türkische StaatsbürgerInnen nach Assoziationsabkommen EWG/Türkei	ja	Ja	Ja
§ 6 Abs. 1 AufenthG	Visum für die Durchreise oder Flughafentransit ("A- und B-Vi- sum"); Schengen-Visum für ei- nen kurzfristigen Aufenthalt ("C-Visum")	 i. d. R. nein, mangels gewöhnlichen Aufenthalts und § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II → In bestimmten Fällen (z. B. Familienangehörige von Deutschen in gemeinsamer BG) besteht ein Anspruch auf Sozialgeld → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen 	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 6 Abs. 3 AufenthG	Nationales Visum für länger- fristigen Aufenthalt ("D-Vi- sum")	 i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel) → Beim Familiennachzug zu Deutschen oder zu Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 steht dem auch nicht der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II entgegen (vgl. BSG, Urteil vom 30.1.2013; B 4 AS 37/12 R; Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II; 1.4.9.4) 	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)
§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) in Sonderfällen	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			Ohne Zustimmung der BA nach dreijährigem Aufenthalt	
§ 9 AufenthG	Niederlassungserlaubnis (NE)	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 9a – c Auf- enthG	Erlaubnis zum Daueraufent- halt-EU	ja	unbeschränkt	unbeschränkt







Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 16 Abs. 1 AufenthG	AE zum Zweck des Studiums	ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 120 ganzen Tagen im Jahr sowie zusätzlich zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten und vorgeschriebener bzw. erforderlicher Praktika. Bei studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts: nur in der Ferienzeit.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	
§ 16 Abs. 5 AufenthG	AE zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studium	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II) → Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor: SG Mainz, B. vom 18.4.2016; S 3 AS 149/16) Nach fünfjährigem Aufenthalt: ja (§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II)	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 16 Abs. 6 Nr. 1 Auf- enthG	AE zum Zweck des Studiums	ja (aber: evtl. § 7 Abs. 5 SGB II be- achten)	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 120 ganzen Tagen im Jahr sowie zusätzlich zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten und vorgeschriebener bzw. erforderlicher Praktika. Bei studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts: nur in der Ferienzeit. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde











Kapitel 2 Ab	Kapitel 2 Abschnitt 1 – Allgemeines			
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
			durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	





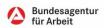




Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 16 Abs. 6 Nr. 2 Auf- enthG	AE zum Zweck des studienvor- bereitenden Sprachkurses	ja	Berechtigt zu Beschäftigungen nur in der Ferienzeit. Darüber hinaus ge- hende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Auslän- derbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16 Abs. 6 Nr. 3 Auf- enthG	AE für studienvorbereitendes Praktikum	ja	Berechtigt zur Beschäftigung im Rahmend es Praktikums. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16 Abs. 7 AufenthG	AE zum Zweck der Studienbe- werbung	ja	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbe- hörde und Zustimmung der BA	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16 Abs. 9 AufenthG	AE für in anderen EU-Staaten- anerkannte Schutzberechtigte für einen Teil des Studiums in Deutschland (Austauschpro- gramme usw.)	Ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 120 ganzen Tagen im Jahr sowie zusätzlich zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten und vorgeschriebener bzw. erforderlicher Praktika.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	
§ 16a Auf- enthG	Aufenthalt zum Zweck des Studiums in Deutschland ohne Aufenthaltstitel für bis zu 360 Tage für in anderen EU-Staa- ten Studierende	Ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt einem Drittel der Aufenthaltsdauer (max. 120 ganze Tage) sowie zusätzlich zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	







Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 16b Abs. 1 AufenthG	AE für Schulbesuch, Sprach- kurse, Schüler*innenaus- tausch	ja	Berechtigt zu Beschäftigungen von bis zu zehn Wochenstunden, wenn der Aufenthalt einer schulischen qualifizierten Berufsausbildung dient. Notwendige Praktika sind ohne Zustimmung der BA mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16b Abs. 3 AufenthG	AE für die Arbeitsuche nach erfolgreicher schulischer qua- lifizierter Berufsausbildung	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II) → Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor: SG Mainz, B. vom 18.4.2016; S 3 AS 149/16) Nach fünfjährigem Aufenthalt: ja (§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II)	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 17 Abs. 1 AufenthG	AE für betriebliche Aus- und Weiterbildung	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zusätzlich zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde





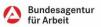




Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 17 Abs. 3 AufenthG	AE zur Arbeitssuche nach er- folgreicher, qualifizierter Be- rufsausbildung	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II) → Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor: SG Mainz, B. vom 18.4.2016; S 3 AS 149/16) Nach fünfjährigem Aufenthalt: ja (§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II)	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 17a Abs. 1 AufenthG	AE für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	ja	Mit Zustimmung der BA hinsichtlich einer betrieblichen Bildungsmaßnahme. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17a Abs. 3 AufenthG	AE für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifika- tion, wenn bereits ein konkre- tes Arbeitsplatzangebot für den angestrebten Beruf vor- liegt	Ja	Für eine zeitlich unbefristete Beschäftigung, die mit dem angestrebten Beruf in Zusammenhang steht, mit Zustimmung der BA. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt. Für den angebotenen Arbeitsplatz im angestrebten Beruf ist eine Zustimmung der BA erforderlich.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17a Abs. 4 AufenthG	AE nach Anerkennung des Berufsabschlusses zur Suche eines dem Abschluss entspre- chenden Arbeitsplatzes für bis zu ein Jahr	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II) → Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor: SG Mainz, B. vom 18.4.2016; S 3 AS 149/16)	unbeschränkt	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde







Art des Titels	bschnitt 3 – Aufenthalt zum	Ausländerrechtliche	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
Art des Treis		SGB II-Berechtigung?	Zugung zur beschurtigung.	Zugung zur Schststanuigkeit:
§ 17a Abs. 5 AufenthG	AE zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung einer aus- ländischen Berufsqualifika- tion, wenn ein konkretes Ar- beitsplatzangebot vorliegt, dem die BA zugestimmt hat.	Ja.	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17b Abs. 1 AufenthG	AE für studienbezogenes Praktikum	Ja.	Ohne Zustimmung der BA (§ 6 BeschV). Die Tätigkeit bis zu 90 Tage gilt nicht als Beschäftigung und ist daher auch ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 30 Nr. 2 BeschV). Darüber hinausgehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde.
§ 18 Abs. 2 bis 4a Auf- enthG	AE zum Zweck der Beschäftigung	ja	Grundsätzlich mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde. → ohne Vorrangprüfung für Personen mit qualifizierter Berufsausbildung für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung Zustimmungsfrei z. B.: → nach zweijähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung → nach dreijährigem Aufenthalt, → für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde









Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 18a Abs. 1 und 1a Auf- enthG	AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	ja	Grundsätzlich mit Zustimmung der BA; Vorrangprüfung entfällt. Zustimmungsfrei z. B.: → für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → nach einer zweijährigen Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung besteht Berechtigung zur Ausübung jeder Beschäftigung	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 18b Auf- enthG	Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hoch- schulen	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 18c Auf- enthG	AE zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte mit Hochschulabschluss	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II) → Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor: SG Mainz, B. vom 18.4.2016; S 3 AS 149/16)	Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 18d Auf- enthG	AE für Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst	Ja.	Ohne Zustimmung der BA mit Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 14 BeschV). Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde











Kapitel 2 A	.bschnitt 3 – Aufenthalt zum	Zweck der Ausbildung		
Art des Titels	5	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 19 Auf- enthG	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (z.B. Wissenschaftler)	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 19a AufenthG	Blaue Karte EU	ja	 → Für Hochschulabsolventen mit einem Jahresverdienst von 50.800 Euro im Jahr für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung zustimmungsfrei. → Für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss zustimmungsfrei. → nach dreijährigem Aufenthalt zustimmungsfrei → nach zweijähriger versicherungspflichtiger Vorbeschäftigungszeit zustimmungsfrei → Für Hochschulabsolventen im Bereich MINT bei einem Jahresverdienst von mind. 39.624 mit Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung, aber Prüfung der Beschäftigungsbedingungen) 	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 19b Auf- enthG	ICT-Karte für unternehmens- intern transferierte Arbeit- nehmer*innen innerhalb ei- nes Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU	ja	Mit Zustimmung der BA. Die Zustimmung erfolgt ohne Vorrangprüfung, aber mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (§ 10a BeschV). Darüber hinausgehende Beschäftigungen können mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde mög- lich







Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 19c Auf- enthG	Aufenthalt ohne Aufenthalts- titel für kurzfristig unterneh- mensintern transferierte Ar- beitnehmer*innen (bis zu 90 Tage)	i. d. R.: nein (kein gewöhnlicher Aufenthalt)	Beschäftigung darf nicht zu ungünsti- geren Bedingungen erfolgen, als für vergleichbare deutsche Arbeitneh- mer*innen	nein
§ 19d Auf- enthG	Mobiler ICT-Karte für unter- nehmensintern transferierte Arbeitsnehmer*innen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels eines anderen EU-Staats sind (mehr als 90 Tage).	ja	Mit Zustimmung der BA, die Zustimmung erfolgt ohne Vorrangprüfung, aber mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis de3r Ausländerbehörde
§ 20 Abs. 1 AufenthG	AE für Forscher	ja	Berechtigt zur Beschäftigung bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden.	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbtätigkeit in der Lehre. Darüber hinaus: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 20 Abs. 7 AufenthG	AE zum Zweck der Arbeitsu- che nach Abschluss der For- schungstätigkeit (neun Mo- nate)	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II) → Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor: SG Mainz, B. vom 18.4.2016; S 3 AS 149/16)	unbeschränkt	unbeschränkt









Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 20 Abs. 8 AufenthG	AE für Personen mit internati- onalem Schutz in einem ande- ren EU-Staat zum Zweck der Forschung	ja	Berechtigt zur Beschäftigung bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden.	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbtätigkeit in der Lehre. Darüber hinaus: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 20a Auf- enthG	Aufenthalt zum Zweck der Forschung ohne Aufenthaltstitel (180 Tage pro Jahr) für Personen mit Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staats zum Zweck der Forschung	i. d. R.: nein (kein gewöhnlicher Aufenthalt)	Berechtigt zur Beschäftigung im Rahmen der Forschungstätigkeit bei der Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbstätigkeit im Rahmen der Forschungstätigkeit bei der For- schungseinrichtung und zur Aufnahme von Tä- tigkeiten in der Lehre
§ 20b Abs. 1 AufenthG	AE für Forscher, die im Besitz eines Aufenthaltstitels eines anderen EU-Staats sind (mehr als 180 Tage, max. ein Jahr)	ja	Berechtigt zur Beschäftigung bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt werden.	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbtätigkeit in der Lehre. Darüber hinaus: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 20b Abs. 5 AufenthG	AE zum Zweck der Arbeitsuche nach Abschluss der Forschungstätigkeit (neun Monate)	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2b SGB II) → Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Leistungsausschlusses liegt beim Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor: SG Mainz, B. vom 18.4.2016; S 3 AS 149/16)	unbeschränkt	unbeschränkt









Art dos Titals		2 Zweck der Ausbildung		7
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 21 Abs. 1 bis 2a Auf- enthG	AE für selbstständige Tätigkeit	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Ohne Zustimmung der BA nach dreijährigem Aufenthalt, nach zwei Jahren Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder mit deutschem Hochschulabschluss	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 21 Abs. 5 AufenthG	AE für Freiberufler*innen	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Ohne Zustimmung der BA nach dreijährigem Aufenthalt, nach zwei Jahren Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder mit deutschem Hochschulabschluss	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 21 Abs. 4 Satz 2 Auf- enthG	Niederlassungserlaubnis für Selbstständige	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt







Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 22 Satz 1 Auf- enthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 22 Satz 2 Auf- enthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 1 Auf- enthG	AE nach Aufenthaltsgewäh- rung durch die obersten Lan- desbehörden (z.B. "Altfallrege- lung")	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 23 Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz "wegen des Krieges im Heimatland"	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (Länderaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige)	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 23 Abs. 2 Auf- enthG	AE nach Aufenthaltsgewäh- rung bei besonders gelagerten politischen Interessen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 2 Auf- enthG	NE nach Aufenthaltsgewäh- rung bei besonders gelagerten politischen Interessen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 4 Auf- enthG	AE für "Resettlement"	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt







Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 23a AufenthG	AE in Härtefällen (Härtefall- kommission)	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 24 AufenthG	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Ra- tes der EU	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, die Erlaubnis ist zwingend zu erteilen, wenn die Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.
§ 24 AufenthG mit Zusatz "wegen des Krieges im Hei- matland"	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Ra- tes der EU	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, die Erlaubnis ist zwingend zu erteilen, wenn die Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.
§ 25 Abs. 1 Auf- enthG	AE für anerkannte Asylberech-	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG	tigte AE für anerkannte Flüchtlinge	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG	AE für subsidiär Geschützte	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25 Abs. 3 AufenthG	AE bei nationalem Abschie- bungsverbot	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	AE zum vorübergehenden Auf- enthalt aus dringenden huma- nitären oder persönlichen Gründen	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	AE bei Vorliegen einer außer- gewöhnlichen Härte	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde









Kapitel 2 Abschnit	t 5 – Aufenthalt aus völl	kerrechtlichen, humanitären o	oder politischen Gründen	
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 25 Abs. 4a Auf- enthG	AE für Opfer von Men- schenhandel und Zwangs- prostitution	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4b Auf- enthG	AE für Opfer von Arbeits- ausbeutung	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) 18 Monate oder länger zurückliegt	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehin- dernis	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) weniger als 18 Monate zurückliegt	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehin- dernis	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde









Kapitel 2 Absc	hnitt 5 – Aufenthalt aus völl	kerrechtlichen, humanitä	iren oder politischen Gründen	
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 25a Abs. 1 AufenthG	AE für gut integrierte Jugendli- che oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5 AufenthG	AE für die Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwis- ter der gut integrierten Ju- gendlichen oder Heranwach- senden	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25b Abs. 1 AufenthG	AE bei nachhaltiger Integration ("Bleiberechtsregelung")	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25b Abs. 4 AufenthG	AE für Ehegatten, dem Lebens- partner und minderjährigen le- digen Kindern von Bleibebe- rechtigten	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 26 Abs. 3 AufenthG	NE für anerkannte Asylberechtigte und Personen mit Internationalem Schutz nach 3 Jahren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 26 Abs. 4 AufenthG	NE für sonstige humanitäre Aufenthaltszwecke nach 5 Jah- ren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt









Art des Titels		Ausländerrechtliche	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
		SGB II-Berechtigung?		
§ 28 Abs. 1 Nr.	AE für Ehegatten und Lebens-	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
1 AufenthG	partner von Deutschen			
§ 28 Abs. 1 Nr.	AE für minderjährige Kinder	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
2 AufenthG	von Deutschen			
§ 28 Abs. 1 Nr.	AE für Eltern von minderjähri-	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
3 AufenthG	gen deutschen Kindern			
§ 30 AufenthG	AE für Ehegatten oder Lebens-	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
	partner*innen von Auslän-			
	der*innen			
§ 31 Abs. 1, 2	AE für eigenständiges Aufent-	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
und 4 AufenthG	haltsrecht nach Trennung oder			
	Scheidung			
§ 31 Abs. 3 Auf-	NE nach Trennung oder Schei-	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
enthG	dung			
§ 32 AufenthG	AE für minderjährige Kinder	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
	von Ausländer*innen			
§ 33 AufenthG	AE für im Inland geborene Kin-	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
	der			
§ 34 Abs. 2 Auf-	AE als eigenständiges Aufent-	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
enthG	haltsrecht für volljährig gewor-			
	dene Kinder			
§ 35 AufenthG	NE für über 16jährige Kinder	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
	nach fünfjährigem Aufenthalt			
§ 36 Abs. 1 Auf-	AE für die Eltern von unbeglei-	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
enthG	teten minderjährigen aner-			
	kannten Asylberechtigten, Per-			
	sonen mit Internationalem			
	Schutz oder im Resettlement			
	Aufgenommene			
36 Abs. 2 Auf-	AE für sonstige Familienange-	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
enthG	hörige bei Vorliegen einer au-			
	ßergewöhnlichen Härte			











Art des Titels		Ausländerrechtliche	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
	1 - 50 - 50 11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	SGB II-Berechtigung?		
§ 37 AufenthG	AE für Rückkehrberechtigte	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	NE für ehemalige Deutsche	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	AE für ehemalige Deutsche	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 2 AufenthG	AE für ehemalige Deutsche	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 38a AufenthG	AE für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde für jede Tätigkeit unabhängig von der Qualifikation.	Berechtigt zur selbstständigen Tätigkeit ent- sprechend § 21 AufenthG, wenn: → ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, → die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und → die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist. Unabhängig von diesen Voraussetzungen z. B. für Freiberufliche Tätigkeit sowie für Ab- solventen deutscher Hochschulen.
			Zustimmungsfrei z. B. für: → Betriebliche Ausbildung → Freiwilliges Soziales Jahr, BufDi → Personen mit inländischem Hochschulabschluss Nach einjähriger Beschäftigung berechtigt die AE stets zu jeder Erwerbstätigkeit.	Unabhängig von diesen Voraussetzungen z. B. für Freiberufliche Tätigkeit sowie für Absolventen deutscher Hochschulen für eine dem Abschluss entsprechende Selbstständigkeit.









Sonstige Aufer	nthaltspapiere			
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Fiktionsbescheinigung ("Er- laubnisfiktion")	i.d.R.: ja (abhängig vom gewöhn- lichen Aufenthalt und ausländer- rechtlicher Erwerbsfähigkeit).	Nein, laut Auffassung der Verwaltungs- vorschriften zum AufenthG	nein
		In jedem Fall nach Flüchtlingsan- erkennung (vgl. Wissensdaten- bank der BA; <u>Eintrag Nr. 070065</u>)	Für anerkannte Asylberechtigte sowie Personen, denen Internationaler Schutz zuerkannt worden ist, besteht jedoch abweichend davon die Berechtigung zu	Für anerkannte Asylberechtigte sowie Personen, denen Internationaler Schutz zuerkannt worden ist, besteht jedoch abweichend davon die Berechtigung zu jeder Er-
		Auch für Familienangehörige von Deutschen oder Ausländern besteht SGB-II-Berechtigung (auch ohne Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit), wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in der Bedarfsgemeinschaft existiert (→ Sozialgeld!), vgl. LSG Hessen, L7 AS 334/11 BER	jeder Erwerbstätigkeit aufgrund der Richtlinie 2011/95/EU (Art. 26 Abs. 1) unabhängig vom Vorliegen des Aufent- haltstitels.	werbstätigkeit aufgrund der Richtlinie 2011/95/EU (Art. 26 Abs. 1) unabhängig vom Vorliegen des Aufenthaltstitels.
§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	Fiktionsbescheinigung ("Duldungsfiktion")	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Regelungen wie bei der Duldung	nein
§ 81 Abs. 4 Auf- enthG	Fiktionsbescheinigung ("Fortgeltungsfiktion")	Ja, soweit mit dem vorher beste- henden Aufenthaltstitel SGB-II- Berechtigung bestand.	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel die Beschäftigung er- laubt war. Ansonsten: mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel die Selbstständigkeit er- laubt war.











Sonstige Aufer	nthaltspapiere			
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
	Duldung	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung? Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein (Ausnahmen s. u.) Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts und Zuweisung in eine Kommune: Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde; → betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei ab dem ersten Tag des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich). → Praktika entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei ab dem ersten Tag des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen z. B. für (hoch-) qualifizierte Tätigkeiten sowie für Praktika im	Zugang zur Selbstständigkeit? nein
			Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens. Auf die genannten Wartefristen werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung, einer BüMA oder eines erlaubten Aufenthalts angerechnet.	







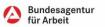




Art des Papiers	enthaltspapiere	Ausländerrechtliche	Zugang zur Beschäftigung?	7ugang zur Salbstständigkait?
Art des Papiers		SGB II-Berechtigung?	zugang zur beschaltigung:	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 55 AsylVfG	Aufenthaltsgestattung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II)	In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein	nein
		→ AsylbLG	Nach den ersten drei Monaten des Auf-	
			enthalts und Zuweiung in eine Kom-	
			mune: Mit Zustimmung der BA und Er-	
			laubnis durch die Ausländerbehörde;	
			→ betriebliche Berufsausbildung zustim-	
			mungsfrei nach dem dritten Monat des	
			Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die	
			Ausländerbehörde ist dennoch erforder-	
			lich).	
			→ Praktika entsprechend § 22 Abs. 1 Nr.	
			1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im	
			Rahmen eines EU-geförderten Pro-	
			gramms sowie Freiwilligendienste sind	
			zustimmungsfrei nach dem dritten Mo-	
			nat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch	
			die Ausländerbehörde ist dennoch erfor-	
			derlich)	
			→ Nach dem vierten Jahr des Aufent-	
			halts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei	
			(eine Erlaubnis durch die Ausländerbe-	
			hörde ist dennoch erforderlich)	
			→ es bestehen darüber hinaus weitere	
			Erleichterungen z.B. für (hoch-) qualifi-	
			zierte Tätigkeiten sowie für Praktika im	
			Rahmen des beruflichen Anerkennungs-	
			verfahrens.	
			→ Auf die genannten Wartefristen wer-	
			den Zeiten des Besitzes einer Duldung,	
			einer BüMA oder eines erlaubten Aufent-	
			halts angerechnet.	









Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 63a AsylG	"Ankunftsnachweis / BÜMA" Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender: Diese wird mit dem "Asylgesuch" ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung wird anschließend nach formellem Asylantrag ausgestellt. Eine BüMA hat rechtlich die Wirkung einer Aufenthaltsgestattung. Der Aufenthalt ab "Asylgesuch" gem. § 55 Abs. 1 AsylVfG automatisch als gestattet gilt. Die Aufenthaltsgestattung selbst hat lediglich deklaratorischen Charakter. Insofern sind beim Besitz einer BüMA bezogen auf Zugang zu Sozialleistungen und Erwerbstätigkeit dieselben Regelungen anwendbar wie bei der Aufenthaltsgestattung. → vgl.: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken (Bundestags-Drucksache 18/4581); Antwort auf Frage 3 → vgl. Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015; Nr.	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts und Zuweisung in die Kommune: Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde; → betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich). → Praktika entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen z. B. für (hoch-) qualifizierte Tätigkeiten sowie für Praktika im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens.	nein











	-	Familienangehörige von Unio		
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 5 FreizügG	Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürger*innen	Ja, wenn für den Unionsbürger ebenfalls SGB-II-Berechtigung be- steht	Ja – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen. → Art. 23 der Unionsbürgerrichtlinie → Gem. § 27 Abs. 5 AufenthG i. v. m. § 11 Abs. 1 FreizügG	Ja – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen. → Art. 23 der Unionsbürgerrichtlinie → Gem. § 27 Abs. 5 AufenthG i. v. m. § 11 Abs. 1 FreizügG
§ 4a FreizügG	Daueraufenthaltskarte Aufent- haltskarte für Familienangehö- rige von Unionsbürger*innen	ja	Ja	ja

Diese Tabelle ist als erster Überblick gedacht, die keinesfalls jeden Einzelfall berücksichtigt und zwar den Anspruch auf Vollständigkeit hat, diesem aber vermutlich nicht gerecht werden kann.

www.iq-niedersachsen.de - Projekt AQ - Claudius Voigt - Hafenstr. 3-5, 48153 Münster. Fon: 0251 14486-26. Mail: voigt@ggua.de. Web: www.ggua.de. Stand: Januar 2018





